

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (8) der öffentlichen	Amt	Hauptamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	460.010 - Gr
Sitzung am: 10. Januar 2017	Datum:	30. Dezember 2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der Christlichen Schule im Hegau zur Änderung der Bezuschussung des Kindergartens		

Mit Schreiben vom 14. November 2016 stellt die Christliche Schule und Kita im Hegau Antrag auf Förderung ihrer Kinderbetreuungsgruppen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden – Württemberg (KiTaG). Frau Siglinde und Herr Dieter Unger hatten am 22. November 2016 im Gemeinderat die Möglichkeit, den Antrag selbst vorzustellen und auch zu begründen.

Vor dem Hintergrund des vorliegenden Antrags wird auf das oben angeführte Schreiben verwiesen.

Aufgrund des bisherigen Beschlusses des Gemeinderates, der in der nichtöffentlichen Sitzung am 23. September 2014 gefasst worden ist, wurden, nachdem die Verantwortlichen erklärten, zum Betrieb der Betreuungseinrichtungen auf einen kommunalen Zuschuss zu verzichten, lediglich die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erhaltenen Landeszuschüsse deckungsgleich weitergeleitet.

Auf dieser Basis wurde das zusätzliche Kinderbetreuungsangebot in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen, wohlwissend, dass gemäß § 8 des KiTaG grundsätzlich (d. h. ohne einer Verzichtserklärung der Leitung) eine kommunale Förderung von insgesamt mindestens 63 % der Betriebsausgaben im Kindergarten (Ü3-Betreuung) und von insgesamt mindestens 68% der Betriebsausgaben im Krippenbereich (U3-Betreuung) vorgeschrieben ist.

Nach Vorliegen des Antrags vom 14. November 2016 muss somit über die Förderung (Höhe/Zeitpunkt) der beiden Kinderbetreuungsangebote in der Christlichen Schule e.V. verhandelt bzw. neu festgelegt werden.

Während der Beratung zum Haushaltsplan 2017 (Sitzung des Gemeinderates am 06. Dezember 2016) wurden vom Vorsitzenden auf Nachfragen aus der Mitte des Gemeinderates die beiden bestehenden Optionen aufgezeigt.

1. Die beiden von der Christlichen Schule im Hegau geschaffenen Betreuungsgruppen werden aus dem kommunalen Bedarfsplan herausgenommen, was bedeuten würde, dass die Gemeinde dann lediglich noch verpflichtet wäre, die FAG-Zuweisung weiterzuleiten (= Status Quo).

2. Die beiden Kinderbetreuungsgruppen verbleiben in der kommunalen Bedarfsplanung, was nach Aufhebung der Verzichtserklärung durch die Kindergartenleitung bedeuten würde, dass der Zuschuss insgesamt (Landeszuweisung und Kommunalen Zuschuss) auf 63 % für den Kindergarten und auf 68 % für die Kinderkrippe der Betriebskosten angehoben werden müsste (= Mehrkosten für die Gemeinde).

Die von der Schulleitung aufgezeigte Auslastung der beiden Gruppen zeigt, dass fast 2/3 der vorhandenen 30 Plätze von Hilzinger Kindern in Anspruch genommen werden, was das Herausnehmen aus der kommunalen Bedarfsplanung sehr schwierig machen dürfte.

Im Jahr 2016 wurde der Landeszuschuss in Höhe von 14.794,94 € an die Christliche Schule weitergeleitet, wobei sich die Höhe dieses Zuschuss nach dem Stichtag 01. März 2015 berechnet. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch eine sehr geringe Anzahl von Kindern in der Einrichtung betreut.

Durch die gestiegenen Anzahl der betreuten Kinder (Stichtag 01. März 2016) könnten für das Jahr 2017 ohne eine Änderung der bisherigen Praxis rund 92.000,--€ durchgebucht werden.

Vorsorglich wurde als Ergebnis der Beratung zum Haushaltsplan 2017 schon ein höherer Zuschuss von insgesamt 126.150,-- € (ohne den kalkulatorischen Kosten) aufgenommen, ohne das abschließend über den vorliegenden Antrag beschlussgefasst worden ist. Ebenfalls wurden grundlegende Einnahmen in Höhe von 20.000,--€, die aus dem interkommunalen Ausgleich stammen, aufgenommen, wobei es allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, diesen Ansatz vollumfänglich generieren zu können.

Die Schul/Kindergartenleitung hat immer wieder betont, dass die Gemeinde keine Investitionsaufwendungen für den Bau des Schulgebäudes, in dem auch der Kindergarten beheimatet ist, tragen muss. Aus diesem Grund wurden auch die kalkulatorischen Kosten in Höhe von rund 28.000,-- € aus diesem Ausgabenansatz herausgerechnet und gestrichen.

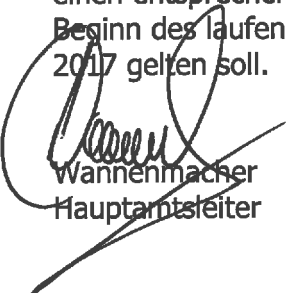
Die Beratung über den Antrag der Christlichen Schulin der heutigen Sitzung erfolgt deshalb öffentlich, weil sowohl die möglichen Zuschussbeiträge (Landeszuweisung, kalk. Kosten, kommunaler Anteil etc.) als auch die zu erwartenden Einnahmen bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06. Dezember 2016 kurz diskutiert worden sind.

Beschlussvorschlag

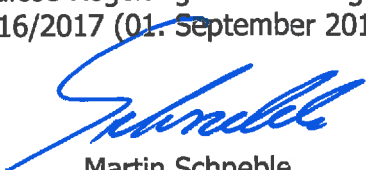
Aufgrund des obigen Sachverhaltes kann wegen der Auslastung der beiden Gruppen die Herausnahme aus dem örtlichen Kindergartenbedarfsplan nicht vorgeschlagen werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der Christlichen Schule auf Förderung nach dem KiTaG grds. zuzustimmen, wobei beim Zuschuss die angesetzten kalk. Kosten nicht berücksichtigt werden sollen.

Im Hinblick des Zeitpunkts des Beginns dieser neuen Regelung muss der Gemeinderat noch einen entsprechenden Beschluss fassen, ob diese Regelung z.B. mit Eingang des Antrags, zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres 2016/2017 (01. September 2016) oder ab Januar 2017 gelten soll.



Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Martin Schneble
2. BM-Stellvertreter

Förderung freier Träger

In Bedarfsplanung	Ja	Ja	Nein	Nein
Betriebsform	Kinderkrippe U 3	Kindergarten Ü 3	Kinderkrippe U 3	Kindergarten Ü 3
Mindestförderung	68 % d. Betriebsausgaben	63 % d. Betriebsausgaben	Nur FAG-Zuweisung	Nur FAG-Zuweisung
Weitergehende Förderung	Vereinbarung	Vereinbarung	möglich	möglich